

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-GVBG-1 -96

| | | | |
|-------|-------------|---------|---------------|
| Bezug | Bearbeiter | 531 10 | Datum |
| | Mag.Gehart | DW 2520 | 26. März 1996 |
| | Landsteiner | DW 2579 | |

Betrifft
Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

| | |
|------------------------------|---------------|
| Landtag von Niederösterreich | |
| Landtagsdirektion | |
| Eing.: | 26. MRZ. 1996 |
| Ltg. | 454/G-4/5 |
| | Ko - Aussch. |

Allgemeiner Teil

Am 16. Februar 1996 wurden zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ein Maßnahmenpaket beschlossen, das den Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Konsolidierungsprogramm der Bundesregierung für den Bundeshaushalt darstellt. Mit den vorliegenden Novellen zu den Dienstrechtsgesetzen soll dieses Maßnahmenpaket im Gemeindebereich umgesetzt werden. Im vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich um folgende Maßnahme:

Moderater Gehaltsabschluß für den Zeitraum 1. April 1996 bis 31. Dezember 1997 durch eine Einmalzahlung

- am 1. April 1996 im Ausmaß von S 2.700,-- und
- am 1. Februar 1997 im Ausmaß von S 3.600,--

für vollbeschäftigte Vertragsbedienstete und im entsprechenden Teilausmaß für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete.

Weiters soll mit dem Gesetzesentwurf eine nachträgliche Richtigstellung zu den vorgenommenen Änderungen mit 1. Mai 1995 bezüglich der Änderung der Ermittlung des Stichtages erfolgen.

Besonderer Teil

Zu Z.1 (§ 29 Abs.3):

Mit den vorgenommenen Änderungen in Anlehnung an das Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung mit Wirkung vom 1. Mai 1995 wurde u.a. die Ermittlung des Stichtages abgeändert. Die Bestimmung des § 29 Abs.3 lit.a widerspricht der mit Wirkung vom 1. Mai 1995 vorgenommenen Änderung der Stichtagermittlung und soll daher entfallen.

Zu Z.2 (Punkt 16 der Anlage B):

Das Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben am 16. Februar 1996 für die Laufzeit vom 1. April 1996 bis zum 31. Dezember 1997 ein Gehaltsabkommen erzielt. Dieses Gehaltsabkommen soll auch für Vertragsbedienstete von Gemeinden Geltung haben. Die Vertragsbediensteten sollen mit 1. April 1996 eine Einmalzahlung von S 2.700,-- und mit 1. Februar 1997 eine weitere Einmalzahlung von S 3.600,-- erhalten. Den teilbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt ein aliquoter Teil dieses Betrages.

Voraussetzung für den Anspruch ist, daß der Vertragsbedienstete am jeweiligen Stichtag Anspruch auf Bezüge hat, sich also nicht etwa auf Karenzurlaub befindet. Wie lange der Anspruch auf Bezüge schon besteht oder wie lange er noch bestehen wird, ist für den Anspruch auf die Einmalzahlung unmaßgeblich; ein Ausscheiden aus dem Gemeindedienst nach Anfall der Einmalzahlung bewirkt somit keine Kürzung. Der Anspruch auf Einmalzahlung gebührt im aliquoten Ausmaß, wenn der Vertragsbedienstete am Stichtag teilbeschäftigt ist.

Die Einmalzahlungen wirken sich auf die laufenden Bezüge nicht aus. Sie sind damit weder in die Bemessungsbasis einer Sonderzahlung, noch in die Bemessungsbasis von Überstundenvergütungen udgl. einzubeziehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

